

An das  
Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur  
z.H. Fr. Mag. Christa Wohlkinger  
Minoritenplatz 5  
1014 Wien  
[begutachtung@bmukk.gv.at](mailto:begutachtung@bmukk.gv.at)

und

An das  
Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung  
z.H. Fr. Daniela Riwin  
Minoritenplatz 5  
1014 Wien  
[daniela.rivin@bmwf.gv.at](mailto:daniela.rivin@bmwf.gv.at)

Wien, 30. April 2013

**Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Hochschulgesetz 2005 geändert wird sowie zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002 und das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz geändert wird**  
– PädagogInnenbildung Neu

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Industriellenvereinigung dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme die geplanten Änderungen des Hochschulgesetzes 2005 (HG), des Universitätsgesetzes 2002 und des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes betreffend.

Wir begrüßen diese Gesetzesinitiative als Schritt in die richtige Richtung, da die künftige Aus- und Weiterbildung der Pädagoginnen und Pädagogen ein bildungspolitisches Kernthema und zugleich **Dreh- und Angelpunkt** einer verbesserten Ausbildungsqualität ist. Dass nun ein Gesetzesvorschlag vorliegt, sehen wir positiv.

Die Industriellenvereinigung begrüßt die hinter der Reform stehenden Ziele der Anhebung und Verbesserung der Ausbildungsqualität für künftige Pädagoginnen und Pädagogen. Positiv ist, dass es künftig für alle Lehrerinnen und Lehrer ab der Primarstufe eine **Grundausbildung im Rahmen eines Bachelor-Studiums** und den verpflichtenden **Master-Abschluss** für alle als Weiterentwicklung der Bologna-Struktur geben wird. Auch die Implementierung einer verpflichtenden Induktionsphase als begleiteter Berufseinstieg wird von unserer Seite befürwortet. Ebenso bedeutet die **Einführung von Aufnahme- und Eigungsverfahren für alle** künftigen Lehramtsstudierenden aus Sicht der Industriellenvereinigung einen Fortschritt bei der Bestrebung, künftig die am besten geeigneten Studierenden als Pädagoginnen und Pädagogen zu gewinnen. Dass sich die neue Ausbildung vermehrt an **Kompetenzen und am Kompetenzerwerb** ausrichten soll, erachten wir als weiteren Qualitätsschub in der Ausbildung.

Die Industriellenvereinigung plädiert daher für eine **rasche Umsetzung der PädagogInnenbildung Neu**, um spätestens 2015 mit den ersten Ausbildungen nach der neuen Studienarchitektur starten zu können.

Nachstehend erlauben wir uns einige konkrete Anmerkungen zu folgenden Punkten:

### Eignungs- und Aufnahmeverfahren

Die Industriellenvereinigung **begrüßt**, dass es künftig **Eignungs- und Aufnahmeverfahren** für alle Lehramtsstudierende geben soll. Wie auch wissenschaftliche Studien belegen, können mit der Durchführung von Auswahlverfahren folgende Ziele erreicht werden: Steuerung der Studierendenzahlen sowie die Feststellung der Studieneignung und Studierfähigkeit: Darüber hinaus verringern Aufnahmeverfahren die Abbruchsquoten und verkürzen die Studienzeiten. Ebenso erlauben sie eine Prognose des Studienerfolgs, haben Orientierungs- und Informationsfunktion für Studierende und bewirken eine Selbstselektion von Studierenden.

Bei näherer Betrachtung der entsprechenden Bestimmungen (§ 63 Abs. 12 UG 2002 und § 41 HG) zeigen sich allerdings **große Unterschiede bei der konkreten Ausgestaltung** der Eignungs- und Aufnahmeverfahren **je nach gewählter Ausbildungsinstitution**. So ist im Hochschul-Gesetz eine Studieneingangs- und Orientierungsphase im Umfang von 6 bis 12 ECTS-Punkten vorgesehen, während der neue Absatz 12 des § 63 UG 2002 lediglich Mindestbestimmungen für künftige Eignungs- und Aufnahmeverfahren vorgibt. Die konkrete Ausgestaltung könnte auf den Universitäten von einer Studieneingangs- und Orientierungsphase, über Aufnahmeverfahren vor der Zulassung bis hin zu Aufnahmeverfahren nach der Zulassung reichen.

Wünschenswert wäre in diesem Zusammenhang eine **Angleichung der Aufnahme- und Eignungsverfahren an Universitäten und Pädagogischen Hochschulen** im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten und unter Wahrung der Autonomie der Universitäten. Dies entspräche eher der derzeitigen Ausbildungssituation, die sich in der Größe des Landes, der Zahl der Studierenden und der Anzahl der Ausbildungsinstitutionen widerspiegelt. Künftige Studierende mit unterschiedlichen Aufnahmeverfahren je nach Bundesland und Ausbildungsinstitution zu konfrontieren, scheint uns vor allem in Hinblick auf **eine erhöhte Durchlässigkeit des Systems** nicht erstrebenswert.

### Unterschiedliche Ausbildungsstätten

Dass Pädagoginnen und Pädagogen künftig auf **Basis einheitlicher Kerncurricula** und anhand gleicher Struktur, gleicher Länge und gleichen formalen Ausbildungsanforderungen ausgebildet werden sollen, **ist notwendig und positiv**. Trotzdem hat es den **Anschein**, als wolle man weiterhin an einer **Ausbildung für Schultypen festhalten**, wenn AHS-Lehrerinnen und Lehrer im Rahmen des Curriculums für die Sekundarstufe auch künftig ausschließlich an den Universitäten ausgebildet werden sollen und sich an den bisherigen Zuständigkeiten für die Ausbildung nichts ändert. Als **Ziel** sollte aus unserer Sicht daher nicht aus den Augen verloren werden, dass **langfristig** gesehen alle Pädagoginnen und Pädagogen nach **altersgruppenspezifischen Curricula** und in einer **allein dafür zuständigen Ausbildungsinstitution** ausgebildet werden. Anmerken möchten wir außerdem, dass die vorgesehenen **240-ECTS-Punkte** für das Bachelor-Studium sowie die **90 ECTS-Punkte** für ein Master-Studium – auch wenn dies gemäß den Bologna-Vorgaben möglich wäre – **nicht internationalen Gepflogenheiten entspricht**.

## Kompetenzorientierung

Pädagoginnen und Pädagogen sind heute aufgrund gesellschaftlicher Entwicklungen mit anderen Herausforderungen konfrontiert als noch vor 30 Jahren. Geänderte familiäre und soziale Rahmenbedingungen haben daran ebenso Anteil wie eine zunehmende Internationalisierung sowie die rasanten Migrationsentwicklungen der letzten Jahre. Die Ausbildung und die Arbeitsbedingungen der Pädagoginnen und Pädagogen müssen sich daher an den **neuen gesellschaftlichen Gegebenheiten** orientieren. Vor diesem Hintergrund begrüßen wir die verstärkte Ausrichtung der PädagogInnenbildung an **Kompetenzorientierung** und **Kompetenzerwerb**. Pädagoginnen und Pädagogen müssen mit dem notwendigen **Rüstzeug** und jenen Kompetenzen ausgestattet werden, die es heute in den Bildungseinrichtungen tagtäglich braucht.

Die **Kompetenzorientierung** muss sich sowohl in den **Curricula** als auch in den **Ausbildungsinhalten** entsprechend wiederfinden. Verpflichtend soll daher vor allem der Kompetenzerwerb in folgenden Bereichen sein: Inklusive- und interkulturelle Kompetenz, sprachlich kulturelle Diversität, Deutsch als Zweit- oder Fremdsprache, Lesediagnostik und Lesepsychologie sowie Leistungsdiagnostik und Qualitätsentwicklung am Schulstandort.

## Tertiäre Ausbildung im Elementarbereich

Die Industriellenvereinigung begrüßt, dass die **elementarpädagogische Ausbildung in die neue Studienarchitektur aufgenommen** wurde und damit tertiäre Lehrgänge und Bachelor-Studien im Elementarbereich zumindest ermöglicht werden. Dies ist aus unserer Sicht ein **notwendiger erster Schritt** in Richtung einer tertiären Ausbildung aller künftigen Elementarpädagoginnen und –pädagogen. Unklar ist in diesem Zusammenhang jedoch, warum es im **Hochschulgesetz und im Universitätsgesetz unterschiedliche Bezeichnungen und Vorgaben zum ECTS-Umfang** (Curriculum Elementarbereich mit 240 ECTS-Punkten auf der einen und Bachelor-Studien in anderen pädagogischen Berufsfeldern mit 180 ECTS-Punkten auf der anderen Seite) der Curricula gibt. Hier wäre eine Vereinheitlichung wünschenswert.

**Bedauerlicherweise** konnte man sich jedoch nicht dazu durchringen, die elementarpädagogische Ausbildung **verpflichtend auf tertiäres Niveau zu heben**. Auch wenn dies aufgrund des damit einhergehenden Systemwechsels und aus pragmatischen Gründen (fehlende Lehrstühle, Kosten etc.) für den Moment durchaus nachvollziehbar scheint – ein klares politisches Bekenntnis für eine zumindest mittelfristig verpflichtende, tertiäre Ausbildung aller künftigen Kindergartenpädagoginnen und –pädagogen wäre notwendig, wünschenswert und richtungsweisend gewesen. Österreich ist mittlerweile das einzige Land in der EU, das seine Kindergartenpädagoginnen und –pädagogen nicht obligatorisch tertiär ausbildet.

Die derzeit **hohe Ausbildungsqualität in den Bundeslehranstalten für Kindergartenpädagogik (BAKIP)** steht außer Streit – insgesamt setzt die Ausbildung jedoch zu früh an und die Absolventinnen und Absolventen sind schlichtweg zu jung. Dies zeigt sich auch daran, dass die BAKIP die ihr zugedachte Zubringer-Funktion für die Kindergärten immer weniger erfüllen kann. Eine Aufwertung des Berufsfelds Elementarpädagogik kann nur durch eine Aufwertung der Ausbildung an sich gelingen. Mittelfristig muss die Ausbildung für alle Elementarpädagoginnen und –pädagogen daher verpflichtend tertiär erfolgen. Dies entspricht nicht nur dem internationalen Standard, sondern auch dem **Prinzip der Gleichwertigkeit aller pädagogischen Berufe**. Außerdem wird so sichergestellt, dass künftige Elementarpädagoginnen und –pädagogen mit dem nötigen Rüstzeug ausgestattet werden, um auf die

gesellschaftlichen Herausforderungen und die besonderen Bedürfnisse und Unterschiede der Kinder bereits im Kindergarten entsprechend eingehen zu können.

Die **derzeitige Kann-Bestimmung im Gesetzesentwurf** kann und darf deswegen **nur ein erster Schritt** sein. Andernfalls bestünde die Gefahr einer „Zwei-Klassen-Pädagogik“ von Absolventinnen und Absolventen einer BAKIP und tertiar ausgebildeten Elementarpädagoginnen und –pädagogen. Um die elementarpädagogische Ausbildung verpflichtend auf tertiarres Niveau heben zu können, bedarf es vor allem auch **zusätzlicher Lehrstühle und der Widmung zusätzlicher Professuren sowie einer Ausdehnung des Stipendiensystems im elementarpädagogischen Bereich** (vor allem an den Pädagogischen Hochschulen).

### Fachtheoretiker und Fachpraktiker

Was die konkrete Ausgestaltung der Curricula für berufsbildende PädagogInnen mit nicht-tertiärer bzw. tertiarer Fachausbildung betrifft, so ist unserer Ansicht nach unbedingt darauf zu achten, dass es durch die neue Ausbildungsstruktur zu **keiner Schwächung des berufsbildenden Schulwesens** kommt. Der Nachwuchs an Pädagoginnen und Pädagogen mit Berufserfahrung vor allem an den Höheren Technischen Lehranstalten und Berufsschulen muss jedenfalls gesichert sein. Darauf ist insbesondere bei der im **Verordnungswege** vorzunehmenden Regelung von Ausnahmen für eine verpflichtende Absolvierung eines Master-Studiums Bedacht zu nehmen. Bei der Gestaltung dieser Bestimmungen halten wir es für unerlässlich, **auf die Expertise und Erfahrungen dieser Zielgruppen sowie von Wirtschaft und Industrie zurückzugreifen**, um nicht nur den wissenschaftlich-theoretischen Ansprüchen sondern vor allem auch der **praktischen Realität gerecht werden zu können**. Unsere Unterstützung dabei bieten wir gerne an.

### Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger im Bereich der Allgemeinbildung

Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger mit **Masterabschluss** haben ihre **Eignung zur wissenschaftlichen Arbeit** bereits durch das abgeschlossene Studium **nachgewiesen**. Die notwendigen pädagogischen Kenntnisse haben sie bereits durch den berufsbegleitenden Bachelor of Education erworben. Daher regen wir als Voraussetzung **für eine dauerhafte Anstellung** an, dass bei Quereinsteigern mit Masterabschluss der erfolgreiche **Abschluss des Bachelor of Education ausreicht**. Dies müsste auch entsprechend im neuen Lehrerdienstrecht geregelt werden.

### Kooperationen zwischen Universitäten und Pädagogischen Hochschulen

Die Industriellenvereinigung unterstützt das Ziel, die Kooperationen zwischen Universitäten und Pädagogischen Hochschulen künftig zu verstärken und weiter auszubauen. Jede Kooperation steht allerdings im **Spannungsfeld zwischen universitärer Autonomie und politischem Wirkungsbereich**. Die unterschiedlichen strukturellen Ausgangsvoraussetzungen zwischen Universitäten und Pädagogischen Hochschulen stellen eine Herausforderung für die beteiligten Institutionen dar. Nur wenn Pädagogische Hochschulen auch „**auf Augenhöhe**“ mit den Universitäten das weite Feld der PädagogInnenbildung bearbeiten und sich als „erstzunehmende“ Partner in der Entwicklung einer modernen, wissenschaftsbasierten und praxisorientierten Aus-, Fort- und Weiterbildungsstätte für Schule, Kindergarten und Bildung erweisen, können Kooperationen langfristig fruchtbar sein. Daher ist es aus Sicht der Industriellenvereinigung längerfristig erforderlich, auch entsprechende **strukturelle**,

**rechtliche sowie finanzielle Rahmenbedingung** bzw. eine adäquate finanzielle Ausstattung insbesondere an den Pädagogischen Hochschulen zu schaffen.

Wie vom Wissenschaftsrat ausgeführt, „verlangt eine durchgängige akademisierte Lehrerausbildung die **Hochschulförmigkeit aller Ausbildungsinstitutionen**. Hier besteht bei den Pädagogischen Hochschulen insofern ein Nachholbedarf als Hochschulförmigkeit erst dann gegeben sei, „wenn in einer Institution Wissenschaft in Lehre und Forschung selbstständig wahrgenommen werde, und Wissenschaft selbst zum Gegenstand von Lehre und Lernen geworden ist. Neben der **fachwissenschaftlichen Qualifikation des Lehrpersonals** müssen auch hochschulförmigen Institutionen zudem gewisse Forschungsfreiräume bestehen. Auch im internationalen Vergleich ist die **Autonomie im Sinne einer Selbstgestaltungsfähigkeit** der Institution (= Autonomie der Institution) besonders wichtig: Diese umfasst sowohl die Finanzgebarung als auch die Rekrutierung des Personals, sowohl die Ausgestaltung der inneren Organisation als auch die eigenverantwortliche Gestaltung von Lehre und Forschung. Voraussetzung dafür wäre, eine eigenständige Rechtspersönlichkeit und im Sinne einer mittel- bis langfristigen Weiterentwicklung der Institution eine „echte“ **Autonomie** der Pädagogischen Hochschulen **gesetzlich zu verankern.“**

### **Neues Lehrerdienstrecht**

Die Industriellenvereinigung weist mit Nachdruck darauf hin, dass es eine neue Pädagoginnenbildung nicht ohne ein neues Lehrerdienstrecht geben kann. Um die dienst- und besoldungsrechtlichen Grundlagen für die neue Ausbildungsstruktur der pädagogischen Berufe zu schaffen und für die Pädagoginnen und Pädagogen ein Arbeitsumfeld zu gewährleisten, das den geänderten Rahmenbedingungen Rechnung trägt, braucht es die **rasche Implementierung eines neuen Lehrerdienstrechts**. In diesem müssen Fragen wie die Ausgestaltung der **Induktionsphase**, die **Bezahlung**, der konkrete Einsatz der Lehrerinnen und Lehrer sowie die **Voraussetzungen für eine Fixanstellung** geregelt werden.

### **Qualitätssicherung**

#### **Generelle Anmerkungen:**

Aus Sicht der IV ist es sehr erfreulich, dass mit der Pädagoginnenbildung Neu **erstmals eine externe Qualitätssicherung** für die Ausbildung an **Pädagogischen Hochschulen** verankert werden soll.

Wie auch mehrfach im Konsultationsprozess zur Genese des Qualitätssicherungsrahmen-gesetzes 2011 zum Ausdruck gebracht, begrüßt die Industriellenvereinigung ausdrücklich die Schaffung einer einheitlichen gesetzlichen Grundlage sowie die Einrichtung einer gemeinsamen Qualitätssicherungsagentur in Form der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria für den tertiären Bildungsbereich. Die Industriellenvereinigung plädiert daher dafür, die Qualitätssicherung des Studienangebots der Pädagogischen Hochschulen nur zeitlich begrenzt durch einen eigenen **Qualitätssicherungsrat für Pädagoginnen- und Pädagogenbildung durchzuführen zu lassen**. Aus Gründen der Einheitlichkeit, Effizienz und Sinnhaftigkeit sollte mittelfristig die Qualitätssicherung der Pädagogischen Hochschulen auch dem Regime der 2012 gegründeten Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung Austria unterstellt werden. Somit kann sichergestellt werden, dass alle tertiären Einrichtungen im Bildungswesen (Universitäten, Fachhochschulen, Privatuniversitäten **und Pädagogische Hochschulen**) einer einheitlichen Qualitätssicherung unterzogen werden. Dies trägt in

Folge auch zu einer weiteren Angleichung der bzw. zur Erhöhung der Durchlässigkeit zwischen den hochschulischen Einrichtungen bei.

Darüber hinaus schlagen wir vor, die vorgesehenen gesetzlichen Regelungen zur Qualitätssicherung nach zu schärfen und dabei internationale einschlägigen Standards (*Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area*) für Qualitätssicherungseinrichtungen zu berücksichtigen bzw. sich daran zu orientieren. Insbesondere hinsichtlich der Zusammensetzung und der Bestellung von Mitgliedern des Qualitätssicherungsrates sowie der Ausgestaltung der Qualitätssicherungsverfahren sehen wir Verbesserungspotential.

#### Anmerkungen im Detail/zu den gesetzlichen Bestimmungen:

##### Zu § 86 Abs. 1 Z 3 Hochschulgesetz 2005 (HG) und § 30a Abs. 1 Z 3 Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG): Aufgaben des Qualitätssicherungsrats für Pädagoginnen und Pädagogenbildung

*„Studienangebotsspezifische Prüfung der wissenschaftlichen und professionsorientierten Voraussetzungen für die Leistungserbringung der Pädagogischen Hochschulen allenfalls unter Hinzuziehung einer dafür international anerkannten unabhängigen Hochschul-Qualitätssicherungseinrichtung (z.B. Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria, Centrum für Hochschulentwicklung Gütersloh, Institut für Forschungsinformation und Qualitätssicherung Berlin).“*

Die IV regt an, diese Formulierung weiter zu präzisieren. Unklar erscheint aus unserer Sicht insbesondere, nach welchen Kriterien die studiengangsspezifische Prüfung durchgeführt werden soll, wer diese Kriterien festlegt und in welcher Form (z.B. Verordnung des Qualitätssicherungsrats) dies passieren soll. Auch erscheint es sinnvoll, den Gegenstand der Prüfung sowie das Ergebnis und die Konsequenz der Prüfung näher zu präzisieren. Hier sei auch nochmals auf die European Standards and Guidelines verwiesen (vgl. Punkt 3.6), wonach „die von den Agenturen angewandten Abläufe, Kriterien und Verfahren im Voraus festgelegt werden und der Öffentlichkeit zugänglich sein sollten“.

Im Sinne einer Einheitlichkeit der Regelungen und in Bezug auf die möglichen Agenturen im HS-QSG empfehlen wir, die Formulierung des § 19 Abs. 1 HS-QSG zu verwenden, wonach Audits „durch die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria, durch eine im European Quality Assurance Register for Higher Education (EQAR) registrierte oder eine andere international anerkannte und unabhängige Qualitätssicherungsagentur durchgeführt werden“. Auch sollte diese Bestimmung in § 86 Abs. 1 Z 4 (Stellungnahme im Rahmen der Curricula-Begutachtungsverfahren zu den Curricula der Lehramtsstudien hinsichtlich der Umsetzung der berufsrechtlichen Vorgaben (insbesondere des Kompetenzkatalogs, des Qualifikationsprofils, die entsprechende Berücksichtigung von im Schulorganisationsgesetz 1962 idGf genannten Aufgaben der Schularbeiten und der Anstellungserfordernisse) übernommen werden.

##### Zu § 86 Abs. 2 Hochschulgesetz 2005 (HG) und § 30a Abs. 2 Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG): Zusammensetzung des Qualitätssicherungsrats für Pädagoginnen und Pädagogenbildung

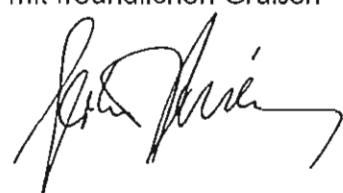
Um den internationalen Standards der Qualitätssicherung (*European Standards and Guidelines*) zu genügen, regen wir dringend an, auch Studierende und Interessensvertreter (wie etwa Vertreterinnen und Vertreter der Berufspraxis) zwingend im Gremium vorzusehen. Generell sollte das Beziehen von Vertreterinnen und Vertretern des Arbeitsmarktes bei externen Qualitätssicherungsprozessen oberste Priorität haben. Weiters wäre es hinsichtlich

der Wahrung der internationalen Expertise im Gremium wichtig, dass Mitglieder, so wie im Gesetzesentwurf vorgesehen, nicht nur „über eine einschlägige internationale Berufserfahrung verfügen“, sondern dass **ausländische Vertreterinnen und Vertreter** im Board zwingend vertreten sind.

Gemäß European Standards and Guidelines sollten „*die Agenturen in einem Maße unabhängig sein, dass sie die Eigenverantwortung für ihre Aktivitäten tragen und die Entscheidungen und Empfehlungen in ihren Berichten nicht von Dritten, wie etwa Hochschulen, Ministerien oder anderen Akteuren, beeinflusst werden können.*“ Obwohl die Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit der Mitglieder des Qualitätssicherungsrats ausdrücklich im Gesetzesentwurf verankert ist, halten wir die vorgesehene Nominierung von Mitgliedern seitens der beiden Ministerien in Hinblick auf die **Wahrung der Unabhängigkeit für bedenklich**. Auch wäre es sinnvoll, einen **Mechanismus der Abberufung eines Mitglieds** – analog zur Bestimmung des § 7 HS-QSG – zu implementieren, „wenn es seine Pflichten gröblich verletzt oder vernachlässigt hat oder wenn es nicht mehr in der Lage ist, seine Aufgaben zu erfüllen.“

Insgesamt wird die Einführung einer Parallelstruktur zur Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria in Form eines **Qualitätssicherungsrats für Pädagoginnen- und Pädagogenbildung von der IV kritisch gesehen**. Darüber hinaus sollten sich die **Konzeption bzw. Zusammensetzung des Qualitätssicherungsrats an internationalen Standards** (Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area) orientieren und entsprechende **Präzisierungen im Verfahrensablauf** vorgenommen werden.

Wie bitten um die Berücksichtigung unserer Anmerkungen und verbleiben  
mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Gerhard Riemer  
Bereichsleiter Bildung,  
Innovation und Forschung



Mag. Gudrun Feucht, M.A.  
Expertin Hochschulpolitik



Mag. Eva Haubner-Hufnagl  
Expertin Schulpolitik